

Statuten

§1 Name und Sitz des Vereins:

Unter dem Namen

Therapie Hund Mensch

besteht nach ZGB, Artikel 60 ff, ein politisch und konfessionell neutraler Verein (in der Folge kurz Verein genannt). Er hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

§2 Vereinszweck

Der Verein bietet gesamtschweizerisch eine fundierte Grundausbildung für Hunde und Hundehalterinnen / Hundehalter an, mit dem Ziel, **kompetente Hundehalterinnen / Hundehalter** und **gesellschaftsfähige Familienhunde** heranzubilden.

Der Verein bildet Hundehalterinnen / Hundehalter mit geeigneten Familienhunden zu **Therapiehundeteams** aus und unterstützt sie.

Die Ausbildung der Hundehalterinnen / Hundehalter erfolgt unter der Leitung einer / eines Ausbildungsverantwortlichen durch eigene qualifizierte Fachpersonen und Hundeausbildnerinnen / Hundehausbildner.

Der Verein kann diese Ausbildungen in der ganzen Schweiz anbieten.

§3 Aufgaben

Zur Erreichung des Vereinszwecks sind nachstehende Tätigkeiten vorgesehen:

- Schulung von Hundeausbildnerinnen / Hundeausbildnern
- Ausbildung von Hundehalterinnen / Hundehaltern
- Durchführung von
 - Aus- und Weiterbildungskursen für Hundehalterinnen / Hundehalter
 - Kursen für angehende Therapiehundeteams
 - Eignungsprüfungen am Schluss der entsprechenden Ausbildungen
 - unentgeltlichen Besuchsprogrammen mit ausgebildeten Therapiehunden im Rahmen von tiergestützten **Therapiestunden** in geeigneten Institutionen
 - unentgeltlichen **Besuchen** in Institutionen für körperlich und psychisch kranke Menschen, Altersheimen, Kindergärten, Schulen und anderen ähnlichen Einrichtungen zur positiven Förderung der Mensch-Hund-Beziehung
 - Veranstaltungen wissenschaftlichen Inhaltes für interessiertes Publikum in Form von Vorträgen, Seminaren und ähnliches
- Unterstützung der ausgebildeten Therapiehundeteams bei der Suche geeigneter Einsatzorte sowie in den praktischen Einsätzen
- Umfassende Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereins, um einen höheren Bekanntheitsgrad zu erlangen
- Sonstige Aktivitäten, die zur Erreichung obengenannten Zielsetzungen dienen.

Der Verein kann zu diesem Zweck ein eigenes **Kompetenzzentrum** betreiben.

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland an.

§4 Finanzielle Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge und Spenden jeder Art

§5 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- Aktivmitglieder: aktive Hundeteams. Als Hundeteam gilt die Kursabsolventin / der Kursabsolvent mit dem dabei ausgebildeten Hund. Die Hundeführerin / der Hundeführer muss im Monat der Schlussprüfung das 18. Altersjahr erreichen.
- Passivmitglieder: nicht mehr aktive Hundeteams und interessierte Einzelpersonen.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich über längere Zeit für den Verein eingesetzt haben.
- Gönner: Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Verein als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten. Diesem bleibt das Recht der Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen vorbehalten.

Die im Rahmen des Vereins ausgebildeten Therapiehund-Teams, die Besuchsprogramme mit ihren ausgebildeten Therapiehunden im Rahmen von tiergestützten Therapiestunden in Institutionen für körperlich und geistig behinderte Menschen oder in Altersheimen, Kindergärten, Schulen und anderen ähnlichen Einrichtungen zur positiven Förderung der Mensch-Hund-Beziehung durchführen, müssen die aktive Mitgliedschaft erwerben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- den Tod bei physischen Personen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- den freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, mit Wirksamkeit für das folgende Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche trotz Mahnung ihre Mitgliederrechnung nicht bezahlt haben, erlischt per Ende Jahr automatisch.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann erfolgen bei:

- unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind
- grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- Verstoss gegen die Pflicht zur Loyalität und Solidarität
- Gefährdung des guten Ansehens des Vereins. Dies trifft insbesondere zu bei unsachlichen und persönlichen Angriffen gegen andere Vereinsmitglieder sowie Verstössen gegen die Vorschriften des Tierschutzes.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat folgende Auswirkungen:

- Verlust der Einsatzbereitschaft als Therapiehund-Team
- Verlust einer allfälligen Funktion als Hundeausbildnerin / Hundeausbildner
- Verlust des Rechtes, an Ausbildungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.00 zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die anwesenden Aktiv-Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- sowie das Wahlrecht.

§9 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Höhe des Jahresbeitrages.

§10 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisionsstelle

§11 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von drei Vorstandsmitgliedern oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder stattzufinden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder vom Einreichen des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt brieflich oder per E-Mail.

Ordentliche wie ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Präsidentin / vom Präsidenten bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese zwei Wochen vor Abhaltung derselben der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich überreicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin / der Präsident des Vereins, bei Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit es in den Statuten nicht anders bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Aktiv-Mitglieder.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
- Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind wiederwählbar.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§13 Der Vorstand

Die Präsidentin / der Präsident des Vorstandes und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand steht die Behandlung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er kann dazu eine Geschäftsleitung einsetzen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert. Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz, bei Stimmgleichheit hat sie / er den Stichentscheid. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist zuständig für das Budget.

§14 Statutenrevision

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise revidiert werden, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder zustimmen und das Geschäft vorgängig traktandiert war.

§15 Auflösung des Vereins

Im Falle der durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung geplanten, freiwilligen Auflösung des Vereins hat die gleiche Mitgliederversammlung über die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschliessen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zufallen. Über die Übergabe ist ein Protokoll zu führen.

Der Auflösungsbeschluss muss 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder auf sich vereinen.

Statutenrevision von der a. o. MV am 14.8.2019 einstimmig genehmigt. Sie ersetzt die Version vom 7.3.2013 vollständig.

Belp, 14.8.2019

Unterschriften:

Sig. Nastassja Gfrerer
Sig. Helena Polentarutti